

Satzung

der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 23.06.2005

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 23.06.2005 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr bzw. ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen sowie Ermäßigungen

- (1) Gebührenfrei sind
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
 - c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
 - e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
 - g) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
 - h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Itzehoe ist,

- i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
 - j) Gebührenentscheidungen,
 - k) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- (2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl. -H. S. 166) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die bzw. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.11.1981 außer Kraft.
Itzehoe, 13. Juli 1994

Stadt Itzehoe

gez.

Brommer
Bürgermeister

Die V. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wurde am 30.06.2005 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Gebührentabelle

I. Gemeinsame Gebühren aller Ämter und der Stadtentwässerung Itzehoe, soweit nicht anderes bestimmt:		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
1.	Beglaubigungen	
1.1.	von Unterschriften je Einzelfall	2,00 €
1.2.	eines Zeugnisses einschl. Fotokopie	2,00 €
1.2.1.	für jede weitere Beglaubigung einschl. Fotokopie	0,50 €
1.3.	von Abschriften, Kopien, etc.	
1.3.1.	für die erste Seite	2,00 €
1.3.2.	für jede weitere Seite	0,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2.	Bescheinigungen	
2.1.	für die erste Seite	2,00 €
2.2.	für jede weitere Seite	0,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
3.	Fotokopien	
3.1.	je Seite im Format DIN A4	0,50 €
3.2.	je Seite im Format DIN A3	1,00 €
4.	Auszüge (in deutscher Sprache), auch aus Urkunden und Akten	
	je angefangene DIN A4 - Seite	3,50 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittl. Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangenen ½ Stunde	15,00 €
5.	Druckstücke	
5.1.	von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	1,00 € - 100,00 €
5.2.	Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
5.3.	Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gebührenfrei abgegeben werden.	---

6.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-) vom 09.02.2000 (GVObI. Schl. H. S. 166)	
6.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € - 2.000,00 €
6.2.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 € bis 1.000,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 € bis 2.000,00 €
7.	Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:	
7.1.	mittlerer Dienst	48,00 €
7.2.	gehobener Dienst	58,00 €
7.3.	höherer Dienst	77,00 €
8.	Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	22,00 €
9.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung	
	je angefangene Seite	2,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
12.	Digitales Bildwerk	
12.1.	je Bild	1,00 € - 50,00 €
12.2.	Digitalisierung je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
13.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	1,50 €
14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,00 €

Gebühren der Ämter und Abteilungen		
Amt für Finanzen		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
15.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
16.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,00 €

Ordnungsamt		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
17.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
18.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz- BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)	
18.1.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
18.2.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
18.3.	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € - 150,00 €
18.4.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
18.5.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
18.6.	Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
18.7.	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
18.8.	Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00 €

Bauamt und Eigenbetrieb Stadtentwässerung		
Teil A : Gemeinsame Gebühren Teil B : Gebühren des Bauamtes Teil C : Gebühren der Stadtentwässerung		
A) Gemeinsame Gebühren		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
19.	Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten	
19.1.	für die erste Kopie im Format DIN A4 oder DIN A3	5,00 €
19.2.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A4	1,00 €

19.3.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A3	1,50 €
20.	Fotokopien zu Kalkulationszwecken bei Ausschreibungen	
	je angefangene Seite	0,50 €
21.	Fotokopien von Plänen	
21.1.	Format DIN A4	2,00 €
21.2.	Format DIN A3	4,00 €
21.3.	Format DIN A2	6,00 €
21.4.	Format DIN A1	8,00 €
	je angefangene Seite	0,50 €
22.	Druckstücke von Plänen	2,00 € - 25,00 €
23.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
23.1.	je angefangene Seite	0,50 €
23.2.	Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	2,50 €
23.3.	Bei beschränkter Ausschreibung sind die beiden ersten Exemplare der Unterlagen unentgeltlich abzugeben.	---
24.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
25.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
26.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	
	je angefangene ½ Stunde	12,50 €
B) Gebühren des Bauamtes		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
27.	Prüfung der Bauflichtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	6,00 € - 16,00 €
28.	Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
28.1.	Erstausfertigungen	7,50 € - 50,00 €
28.2.	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung	½ der in 28.1. festgesetzten Gebühr

29.	Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	je angefangene ½ Stunde	12,50 €
C) Gebühren der Stadtentwässerung		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
30.	Prüfung von Mängelbeseitigungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen	25,00 € - 250,00 €